

Librairie illustrée in Paris.

Turquan, J., les Favorites de Louis XVIII. 18°. 3 fr. 50 c.

A. Maloine in Paris.

Bouquet, P., Théorie et pratique des accouchements en tableaux synoptiques. 8°. 15 fr.
Janet, petit manuel du baigneur aux eaux thermales et aux bains de mer. 18°. 1 fr.

Skandinavische Litteratur.

Albert Bonnier in Stockholm.

Sveriges Handelskalender. 21. årgang, 1899. 8°. 12 kr.

E. Bergmann in Kopenhagen.

Thorsøe, A., fra Wienerkongressens dage. 8°. 3 kr.

A. Cammermeyer in Christiania.

Ferry, F. G., Geometry on the cubic scroll of the first kind. 8°. 1 kr. 60 ö.
Thor, S., tredje bidrag til kundskaben om Norges hydrachnider. 8°. 5 kr.

G. E. C. Gad in Kopenhagen.

Gram, H., Udstykning og sammenlaegning af faste ejendomme. 8°. 1 kr. 25 ö.

Gyldendal'sche Buchh. in Kopenhagen.

Rasmussen, E., Aesthetiske studier. 8°. 2 kr. 25 ö.

Lehmann & Stage in Kopenhagen.

Lorenz, L., Œuvres scientifiques. Revues et annotées par H. Valentiner. Tome II. Fasc. 1. 8°. 5 kr. 50 ö.

Nordiske Forlag in Kopenhagen.

Bahnsen, K., Etnografien fremstillet i dens hovedtræk. 24 lvg. 8°. 1 kr.
Bruun, D., Afrika, dets opdagelse, erobring og kolonisation. 21. hft. 4°. 40 ö.
Danmarks riges historie. Af J. Steenstrup, K. Erslev &c. 58. hft. 60 ö.

Norstedt & Söner in Stockholm.

Svenska Riksdagsakter jämte andra handlingar som höra till statsförfattningens historia under tidevarvet 1521—1718. 2 dln. III. 1571—92. Udgifven af E. Hildebrand. 8°. 15 kr. 75 ö.
Wissenschaftliche Ergebnisse der schwedischen Expedition nach den Magellansländern 1895—97 unter Leitung von Dr. O. Norden-skjöld. Bd. I. Geologie, Geographie und Anthropologie. 1. Hft. 8°. 9 kr.

Zum Artikel

» Illusion und Wirklichkeit im Buchhandel »

in Nr. 182 des Börsenblattes.

In dem Artikel » Illusion und Wirklichkeit im Buchhandel » in Nr. 182 des Börsenblattes führt Herr Th. Biller in Prenzlau aus einem älteren Aufsatz die »gänzliche Gleichgültigkeit der Berliner Verleger« an und spricht dann seinerseits aus: »Möchten daher dem Berliner Verlagsbuchhandel die Augen geöffnet werden«. Ich möchte darauf erwidern, daß dieser Wunsch, was mich und viele gleichgesinnte Freunde betrifft, völlig überflüssig ist. Dagegen bitte ich nach wie vor bei etwaigen meinen Verlag angehenden Schleuderfällen um Namen und wirkliche Fakta, und ich werde nicht ermangeln, der betreffenden Firma sofort das Konto zu schließen, wie das gleiche Verfahren gegenüber den Aufforderungen des Börsenvereins-Vorstandes bei renitenten Firmen stets innegehalten wird.

Berlin, den 9. August 1899. Carl Müller-Grote.

Zur Kritik des Gesetzentwurfes über das Urheberrecht an Werken der Litteratur etc. *)

Von Dr. jur. Karl Schaefer-München.

I.

Beweiserhebungen durch Sachverständige.

(§ 50 Entw. in Verbindung mit § 369 C.-P.-O.)

Gesetze machen es nicht allein, es wird stets darauf ankommen, welche Anwendung sie finden. Diese Anwendung hängt aber von der Auslegung ab, die den Gesetzen durch die praktische Rechtspflege zu teil wird in einzelnen streitigen Fällen.

Wollen wir vorerst mit Lobeserhebungen über den neuen Urheberrechtsgesetz-Entwurf recht sparsam sein. Wollen wir denselben die Feuerprobe erst bestehen lassen, bevor wir ein Zugeständnis auf das machen, was dieser Entwurf verspricht, nämlich: bessere Rechtszustände in litterarischen und künstlerischen Dingen als bisher! Aber wer weiß, ob das, was man sich mutatis mutandis von der neuen Gesetzgebung verspricht, durch die im Gefolge mitwirkenden Faktoren, die deutsche Rechtspflege, auch wirklich erfüllt wird? Nach meinen langjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiet muß ich

*) Vgl. Börsenblatt Nr. 162, 163, 165, 168, 171, 172, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 182.

offen bekennen, daß ich zur Beurteilung von Streitigkeiten auf dem Urheber- und Verlagsrechtsgebiet die aus den einschlägigen Berufsständen sich zusammensetzenden Sachverständigenkorporationen weitaus für die geeignetsten Organe halte. Die heutigen Gerichte halte ich in ihrer ausschließlich aus Juristen bestehenden Zusammensetzung hierfür nicht besonders geeignet, weil fast alle diese Herren sich meist gar nicht oder höchst selten mit litterarischen Dingen beschäftigen und die Verhältnisse, über die sie entscheiden sollen, praktisch viel zu wenig kennen. Das ist ebenso begreiflich wie unleugbar feststehend.

Wenn der neue Gesetzentwurf Sachverständigenkammern aufweist, ohne diese für die Gerichte in einer Art obligatorisch zu machen, d. h. ähnlich wie bei den Handels- und Gewerbegerichten sie zur Rechtsprechung heranzuziehen, so bedeuten diese Sachverständigenkammern für uns blutwenig. Die Gerichte haben dann nach wie vor vollständig freie Hand und entscheiden und beurteilen auch ohne diese Kammern. So lange der § 369 der Civilprozeß-Ordnung besteht, der in kurzen Worten dem Richter sagt: »Nach in Sachverständigenfragen, wie du es willst, du kannst allein Sachverständige auswählen und ernennen, wenn die Parteien in der Wahl nicht einig gehen, du kannst dich sogar auf einen einzigen Sachverständigen beschränken«, so lange besteht in Urheberrechtsstreitigkeiten weder eine Garantie für volle Parität, noch auch keine sichere Aussicht, daß an der Hand des neu gestalteten Urheberrechtsgesetzes die Verhältnisse wesentlich bessere werden, als sie bisher in der deutschen Judikatur auf diesem Gebiete lagen.

Die Vorschrift von § 369 Absatz 2 der Civilprozeß-Ordnung, die dahin geht, daß, wenn für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen als sachverständige Begutachter in Prozessen vom Richter nicht gewählt werden sollen, es sei denn, daß besondere Umstände es erfordern, ist zur Zeit ohne jede praktische Bedeutung, denn diese Vorschrift ist — wie Allfeld auf Seite 192 Note 1 zu § 30 seiner Textausgabe richtig bemerkt — rein instruktioneller Natur und für die deutschen Gerichte nicht bindend. Die deutschen Gerichte haben sich auch bislang um jene prozessuale Vorschrift so gut wie nicht gekümmert. Die Folge war, daß, wenn jene sehr sachgemäße und rationelle Bestimmung der Civilprozeßordnung von den erkennenden Richtern durch zwei Instanzen unbeachtet gelassen wurde, das ergangene Urteil, obwohl es lediglich auf das subjektive Ermessen des Richters und das Gutachten nur einer einzigen, dem Berufsstande der anderen Partei nicht angehörigen Privat-